EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0229(CNS)

15.10.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE
15 - 95

Entwurf eines Berichts
Patrick Gaubert
(PE409.737v02-00)

über ein einheitliches Antragsverfahren für eine kombinierte Erlaubnis für Drittstaatsangehörige zum Aufenthalt und zur Arbeit im Gebiet eines Mitgliedstaates und über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten

Vorschlag für eine Richtlinie
(KOM(2007)0638 – C6-0470/2007 – 2007/0229(CNS))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 15
Giusto Catania, Roberto Musacchio

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe *a)*,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe *a* ***und auch unter Berücksichtigung von Titel III Kapitel 1***,

Or. en

Änderungsantrag 16
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In einem zunehmend globalen Arbeitsmarkt muss die EU ihre Anziehungskraft für Arbeitnehmer aus Drittstaaten erhöhen. Dies soll durch Verwaltungsvereinfachung und verbesserten Zugang zu einschlägigen Informationen erleichtert werden. ***Ein*** einheitliches Antragsverfahren, das zur Erteilung einer kombinierten Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis in einem einzigen Verwaltungsakt führt, ***dürfte*** dazu beitragen, die derzeit unterschiedlichen Regeln in den Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu harmonisieren. Eine solche Verfahrensvereinfachung ist in den meisten Mitgliedstaaten bereits eingeführt worden und hat zu einer Straffung des Verfahrens sowohl für Migranten als auch ihre Arbeitgeber geführt und dazu beigetragen, dass die Rechtmäßigkeit ihres	(3) In einem zunehmend globalen Arbeitsmarkt muss die EU ihre Anziehungskraft für Arbeitnehmer aus Drittstaaten erhöhen. Dies soll durch Verwaltungsvereinfachung und verbesserten Zugang zu einschlägigen Informationen erleichtert werden. ***Soweit Anträge auf Aufenthalt und Arbeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gleichzeitig gestellt werden, dürfte ein*** einheitliches Antragsverfahren, das zur Erteilung einer kombinierten Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis in einem einzigen Verwaltungsakt führt, dazu beitragen, die derzeit unterschiedlichen Regeln in den Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu harmonisieren. Eine solche Verfahrensvereinfachung ist in den meisten Mitgliedstaaten bereits eingeführt worden und hat zu einer Straffung des Verfahrens

Aufenthalts und ihrer Beschäftigung leichter kontrolliert werden kann.	sowohl für Migranten als auch ihre Arbeitgeber geführt und dazu beigetragen, dass die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts und ihrer Beschäftigung leichter kontrolliert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 17
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Voraussetzungen und Kriterien für die Ablehnung eines solchen Antrags ***sind*** im innerstaatlichen Recht ***festzulegen, einschließlich der Verpflichtung zur Wahrung der Gemeinschaftspräferenz, wie insbesondere in den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und 25. April 2005 vorgesehen***.	(6) Die Voraussetzungen und Kriterien für die Ablehnung eines solchen Antrags ***sollten objektiv, nachprüfbar und*** im innerstaatlichen Recht ***festgelegt sein***.

Or. en

Änderungsantrag 18
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Voraussetzungen und Kriterien für die Ablehnung eines solchen Antrags sind im innerstaatlichen Recht festzulegen, einschließlich der Verpflichtung zur Wahrung der Gemeinschaftspräferenz, wie insbesondere in den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und 25. April 2005 vorgesehen.	(6) Die Voraussetzungen und Kriterien für die Ablehnung eines solchen Antrags sind im innerstaatlichen Recht festzulegen, einschließlich der Verpflichtung zur Wahrung der Gemeinschaftspräferenz, wie insbesondere in den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und 25. April 2005 vorgesehen.

Diese Voraussetzungen und Kriterien sollten objektiv und für die Öffentlichkeit zugänglich sein, so dass eine Ablehnung nachgeprüft werden kann.

Or. en

Begründung

Transparenz ist notwendig, um Rechtssicherheit herzustellen.

Änderungsantrag 19
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Voraussetzungen und Kriterien für die Ablehnung eines solchen Antrags ***sind*** im innerstaatlichen Recht ***festzulegen***, einschließlich der Verpflichtung zur Wahrung der Gemeinschaftspräferenz, wie insbesondere in den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und 25. April 2005 vorgesehen.	(6) Die Voraussetzungen und Kriterien für die Ablehnung eines solchen Antrags ***sollten objektiv, nachprüfbar und*** im innerstaatlichen Recht ***festgelegt sein***, einschließlich der Verpflichtung zur Wahrung der Gemeinschaftspräferenz, wie insbesondere in den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und 25. April 2005 vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 20
Rumiana Jeleva

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Festlegung quantitativer und qualitativer Kriterien für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten fällt

unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Diese Zuständigkeit sollte von dieser Richtlinie unberührt bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 21
Ria Oomen-Ruijten

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Festlegung quantitativer und qualitativer Kriterien für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten fällt unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Diese Zuständigkeit sollte von dieser Richtlinie unberührt bleiben.

Or. nl

Änderungsantrag 22
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Geltungsdauer der kombinierten Erlaubnis wird von jedem Mitgliedstaat festgelegt.

Or. fr

Änderungsantrag 23
Rumiana Jeleva

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Alle Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten und dort arbeiten, sollen im Wege der Gleichbehandlung zumindest die gleichen ***Rechte*** wie die eigenen Staatsangehörigen des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates genießen, ungeachtet des ursprünglichen Zwecks bzw. der Grundlage ihrer Zulassung. Das Recht auf Gleichbehandlung in den richtlinienpezifischen Bereichen sollte nicht nur jenen Drittstaatsangehörigen anerkannt werden, die zu Beschäftigungszwecken in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen wurden, sondern auch denjenigen, die für andere Zwecke zugelassen wurden und denen der Zugang zum Arbeitsmarkt in jenem Mitgliedstaat im Rahmen anderer Gemeinschafts- oder innerstaatlicher Vorschriften gewährt wurde, einschließlich Familienangehörige eines Arbeitnehmers aus einem Drittstaat im Sinne der Richtlinie 2003/86/EG vom 23. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/114/EG vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst und Forscher im Sinne der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.	(10) Alle Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten und dort arbeiten, sollen im Wege der Gleichbehandlung zumindest die gleichen ***Arbeitsrechte*** wie die eigenen Staatsangehörigen des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates genießen, ungeachtet des ursprünglichen Zwecks bzw. der Grundlage ihrer Zulassung. Das Recht auf Gleichbehandlung in den richtlinienpezifischen Bereichen sollte nicht nur jenen Drittstaatsangehörigen anerkannt werden, die zu Beschäftigungszwecken in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen wurden, sondern auch denjenigen, die für andere Zwecke zugelassen wurden und denen der Zugang zum Arbeitsmarkt in jenem Mitgliedstaat im Rahmen anderer Gemeinschafts- oder innerstaatlicher Vorschriften gewährt wurde, einschließlich Familienangehörige eines Arbeitnehmers aus einem Drittstaat im Sinne der Richtlinie 2003/86/EG vom 23. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/114/EG vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst und Forscher im Sinne der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

Or. en

Änderungsantrag 24
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Drittstaatsangehörige, die in einem Zwölfmonatszeitraum für höchstens sechs Monate in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates als Saisonarbeitnehmer zugelassen werden, sollten aufgrund ihres befristeten Aufenthaltsstatus von der Richtlinie ausgenommen werden.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 25
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Drittstaatsangehörige, die in einem Zwölfmonatszeitraum für höchstens sechs Monate in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates als Saisonarbeitnehmer zugelassen werden, sollten aufgrund ihres befristeten Aufenthaltsstatus von der Richtlinie ausgenommen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 26
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Drittstaatsangehörige, die in ***einem Zwölfmonatszeitraum für höchstens sechs Monate in*** das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates als Saisonarbeitnehmer zugelassen werden, sollten aufgrund ihres befristeten Aufenthaltsstatus von der Richtlinie ausgenommen werden.	(13) Drittstaatsangehörige, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates als Saisonarbeitnehmer zugelassen werden, sollten aufgrund ihres befristeten Aufenthaltsstatus ***und in Anbetracht der Tatsache, dass sie Gegenstand einer eigenen Richtlinie sein werden,*** von der Richtlinie ausgenommen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 27
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Drittstaatsangehörige, die ***in einem Zwölfmonatszeitraum für höchstens sechs Monate*** in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates als Saisonarbeitnehmer zugelassen werden, sollten aufgrund ihres befristeten Aufenthaltsstatus von der Richtlinie ausgenommen werden.	(13) Drittstaatsangehörige, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates als Saisonarbeitnehmer zugelassen werden, sollten aufgrund ihres befristeten Aufenthaltsstatus von der Richtlinie ausgenommen werden***, da über diesen Status demnächst ein Legislativvorschlag der Kommission vorgelegt wird***.

Or. fr

Begründung

Über Saisonarbeitnehmer wird die Kommission einen Richtlinienvorschlag vorlegen, in dem der Begriff „Saisonarbeitnehmer" selbst klar und genau zu definieren sein wird.

Änderungsantrag 28
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, sollten bezüglich des gemeinsamen Bündels von Rechten dieser Richtlinie unterliegen, da sie rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates arbeiten dürfen.

Or. fr

Änderungsantrag 29
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und Prinzipien, die in der Grundrechtecharta der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind und muss entsprechend durchgeführt werden.	(18) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und Prinzipien, die in der Grundrechtecharta der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind*,* und muss entsprechend durchgeführt werden. ***Insbesondere müssen bei der Umsetzung dieser Richtlinie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Bildung, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, das Recht auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die in den Artikeln 12, 14, 15, 21, 31, 34 und 47 der Charta enthalten sind, uneingeschränkte***

Beachtung finden.

Or. en

Änderungsantrag 30
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und Prinzipien, die in der Grundrechtecharta der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind und muss entsprechend durchgeführt werden.	(18) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und Prinzipien, die in der Grundrechtecharta der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind, und muss entsprechend durchgeführt werden. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte der Beachtung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Bildung, des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, des Rechts auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und soziale Unterstützung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht geschenkt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 31
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Diese Richtlinie muss unbeschadet günstigerer Vorschriften, die im EU-Recht und internationalen Instrumenten

enthalten sind, umgesetzt werden. Insbesondere wahrt diese Richtlinie die Rechte und Grundsätze, die in der Europäischen Sozialcharta von 1961 und in der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen von 1990 festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 32
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Diese Richtlinie muss unbeschadet günstigerer Vorschriften, die im Gemeinschaftsrecht und internationalen Instrumenten enthalten sind, umgesetzt werden. Insbesondere wahrt diese Richtlinie die Rechte und Grundsätze, die in der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 und im Europäischen Übereinkommen über die Rechtstellung der Wanderarbeitnehmer vom 24. November 1977 festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 33
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse,	(19) Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse,

Hautfarbe, ethnische oder soziale Abstammung, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Besitzstand, Gebot, das Vorliegen einer Behinderung, Alter oder sexuelle Veranlagung an, insbesondere in Einklang mit der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.	Hautfarbe, ethnische oder soziale Abstammung, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Besitzstand, Gebot, das Vorliegen einer Behinderung, Alter oder sexuelle Veranlagung an, insbesondere in Einklang mit der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ***und im Einklang mit künftigen Rechtsvorschriften in diesem Bereich wie der Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (KOM(2008)0426)***.

Or. en

Begründung

Auch künftige Rechtsvorschriften sollten berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 34
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Abstammung, genetische Merkmale,	(19) Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Abstammung, genetische Merkmale,

Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Besitzstand, Gebot, das Vorliegen einer Behinderung***, Alter*** oder sexuelle Veranlagung an, insbesondere in Einklang mit der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.	Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Besitzstand, Gebot, das Vorliegen einer Behinderung oder sexuelle Veranlagung an, insbesondere in Einklang mit der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

Or. de

Begründung

Die Kriterien Alter und Sprache sind wichtige Faktoren im Rahmen einer arbeitsmarktorientierten Zuwanderungssteuerung nach einem Punktesystem.

Änderungsantrag 35
Rumiana Jeleva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) eines einheitlichen Antragsverfahrens für die Erteilung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Gebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten ***und dort zu arbeiten***, um ihre Zulassung zu vereinfachen und die Kontrolle ihrer Rechtstellung zu erleichtern und	(a) eines einheitlichen Antragsverfahrens für die Erteilung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich ***zum Zwecke der Beschäftigung*** im Gebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten, um ***die Verfahren für*** ihre Zulassung zu vereinfachen und die Kontrolle ihrer Rechtstellung zu erleichtern und

Or. en

Änderungsantrag 36
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) eines einheitlichen Antragsverfahrens für die Erteilung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Gebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und dort zu arbeiten, um ihre Zulassung zu vereinfachen und die Kontrolle ihrer Rechtstellung zu erleichtern und	(a) eines einheitlichen Antragsverfahrens für die Erteilung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Gebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und dort zu arbeiten, um ***das Verfahren für*** ihre Zulassung zu vereinfachen und die Kontrolle ihrer Rechtstellung zu erleichtern und

Or. fr

Änderungsantrag 37
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) eines gemeinsamen Bündels von Rechten für Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.	(b) eines gemeinsamen Bündels von Rechten für Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten***, unabhängig davon, zu welchen Zwecken die ursprüngliche Zulassung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erteilt wurde***.

Or. fr

Änderungsantrag 38
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu ihren nationalen Arbeitsmärkten. Auf die Zulassung besteht kein Anspruch.

Or. de

Änderungsantrag 39
Rumiana Jeleva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu ihren Arbeitsmärkten.

Or. en

Änderungsantrag 40
Ria Oomen-Ruijten

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) „Arbeitnehmer aus Drittstaaten“: jeder Drittstaatsangehörige, der in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen und in ***diesem*** Mitgliedstaat ***eine Arbeit aufnehmen darf***;	(b) „Arbeitnehmer aus Drittstaaten“: jeder Drittstaatsangehörige, der ***zum Zwecke der Beschäftigung*** in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen *ist* und ***aufgrund dessen die mit einem Arbeitsvertrag*** in ***dem betreffenden***

Mitgliedstaat ***verbundenen Sozialleistungen in Anspruch nimmt***;

Or. nl

Änderungsantrag 41
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) „Arbeitnehmer aus Drittstaaten“: jeder Drittstaatsangehörige, der in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen und in diesem Mitgliedstaat eine Arbeit aufnehmen darf;	(b) „Arbeitnehmer aus Drittstaaten“: jeder Drittstaatsangehörige, der in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen *wurde* und ***sich*** in diesem Mitgliedstaat ***aufhalten und dort*** eine Arbeit aufnehmen darf***, mit Ausnahme der Selbständigen***;

Or. fr

Änderungsantrag 42
Rumiana Jeleva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) „Arbeitnehmer aus Drittstaaten“: jeder Drittstaatsangehörige, der in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen ***und in diesem Mitgliedstaat eine Arbeit aufnehmen darf***;	(b) „Arbeitnehmer aus Drittstaaten“: jeder Drittstaatsangehörige, der ***zum Zwecke der Beschäftigung*** in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen *ist*;

Or. en

Änderungsantrag 43
Ria Oomen-Ruijten

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) „betreffender Mitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, in dem der Drittstaatsangehörige wohnt und arbeitet und aufgrund der kombinierten Erlaubnis Sozialleistungen bezieht,

Or. nl

Änderungsantrag 44
Esther De Lange, Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) „grenzüberschreitende Beschäftigung“: die Ausübung einer Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnmitgliedstaat durch einen Grenzgänger gemäß Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Or. nl

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Begriff der grenzüberschreitenden Beschäftigung definiert.

Änderungsantrag 45
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Drittstaatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten und dort arbeiten wollen und	a) Drittstaatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten und dort ***als Arbeitnehmer oder Selbständige*** arbeiten wollen und

Or. fr

Begründung

Im Richtlinienvorschlag der Kommission wird nicht eindeutig angegeben, ob sie nur für Arbeitnehmer gilt oder auch Selbständige einschließt.

Änderungsantrag 46
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.	b) Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten***, unabhängig davon, zu welchen Zwecken die ursprüngliche Zulassung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erteilt wurde***.

Or. fr

Änderungsantrag 47
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Diese*** Richtlinie ***gilt*** nicht für Drittstaatsangehörige, die:	2. ***Die Vorschriften dieser*** Richtlinie ***über ein einheitliches Antragsverfahren für eine kombinierte Erlaubnis für Drittstaatsangehörige zum Aufenthalt und zur Arbeit im Gebiet eines Mitgliedstaates gelten*** nicht für Drittstaatsangehörige, die:

Or. fr

Begründung

Hier geht es darum, die Mehrdeutigkeiten im Vorschlag der Kommission zu klären. Zwar betrifft das Verfahren für eine kombinierte Erlaubnis nur bestimmte Beschäftigte aus Drittstaaten, aber das Bündel gemeinsamer Rechte gilt unterschiedslos für sämtliche Beschäftigten aus Drittstaaten (Klarstellung in Bezug auf Artikel 12). Andernfalls sind bei einer so grundlegenden Frage wie dem Recht auf Gleichbehandlung Diskriminierungen zwischen Beschäftigten aus Drittstaaten zu befürchten.

Änderungsantrag 48
Rumiana Jeleva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) selbständig sind;

Or. en

Änderungsantrag 49
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates in einem Zwölfmonatszeitraum für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten als Saisonarbeitnehmer zugelassen werden;	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 50
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates in einem Zwölfmonatszeitraum für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten als Saisonarbeitnehmer zugelassen werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 51
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates in einem Zwölfmonatszeitraum für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten als Saisonarbeitnehmer zugelassen werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 52
Karin Jöns

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates in einem Zwölfmonatszeitraum für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten als Saisonarbeitnehmer zugelassen werden;	***entfällt***

Or. de

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e (neu))

Begründung

Saisonarbeitnehmer als eine von Ausbeutung besonders gefährdete Gruppe vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen, ist nicht gerechtfertigt. Saisonarbeitnehmer gehen bezahlter Arbeit nach. Sie müssen daher ebenso ein Recht auf Gleichbehandlung insbesondere im Bereich Arbeitsbedingungen (Arbeitrecht, Arbeitsentgelt, Entlassung und Gesundheitsschutz) sowie Vereinigungsfreiheit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft haben.

Änderungsantrag 53
Rumiana Jeleva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) ***in das*** Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ***in einem Zwölfmonatszeitraum für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten als*** Saisonarbeitnehmer ***zugelassen werden***;	(d) ***sich vorübergehend im*** Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ***aufhalten, wie Au-pairs oder*** Saisonarbeitnehmer;

Or. en

Änderungsantrag 54
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates für höchstens sechs Monate als Arbeitnehmer zugelassen werden, nur hinsichtlich des Bereichs des einheitlichen Verfahrens;

Or. fr

Änderungsantrag 55
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) die Anerkennung als Flüchtlinge beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 56
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) die Anerkennung als Flüchtlinge beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden	***entfällt***

wurde;

Or. en

Änderungsantrag 57
Karin Jöns

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) die Anerkennung als Flüchtlinge beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde;	***entfällt***

Or. de

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 3 Absatz 2a (neu). Dort wird Buchstabe e des Textes der Kommission wieder in dem vom Parlament geänderten Text eingefügt)

Begründung

Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen werden, ob und unter welchen Bedingungen sie Antragssteller von der Richtlinie ausnehmen wollen. Ein grundsätzlicher Ausschluss ist nicht gerechtfertigt, insbesondere da die Verfahren mitunter mehrere Jahre dauern.

Änderungsantrag 58
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt haben oder sich dort im Rahmen von Regelungen über den vorübergehenden Schutz aufhalten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 59
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt haben oder sich dort im Rahmen von Regelungen über den vorübergehenden Schutz aufhalten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 60
Karin Jöns

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt haben oder sich dort im Rahmen von Regelungen über den vorübergehenden Schutz aufhalten;	***entfällt***

Or. de

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 3 Absatz 2a (neu). Dort wird Buchstabe f des Textes der Kommission wieder in dem vom Parlament geänderten Text eingefügt)

Begründung

Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen werden, ob und unter welchen Bedingungen sie Antragssteller von der Richtlinie ausnehmen wollen. Ein grundsätzlicher Ausschluss ist nicht gerechtfertigt, insbesondere da die Verfahren mitunter mehrere Jahre dauern.

Änderungsantrag 61
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) deren Abschiebung aus Sach- oder Rechtsgründen ausgesetzt wurde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 62
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) deren Abschiebung aus Sach- oder Rechtsgründen ausgesetzt wurde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 63
Karin Jöns

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) deren Abschiebung aus Sach- oder Rechtsgründen ausgesetzt wurde.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 64
Karin Jöns

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Es obliegt den Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob diese Richtlinie für Drittstaatsangehörige gelten soll, die:
	a) die Anerkennung als Flüchtlinge beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde;
	b) die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt haben oder sich dort im Rahmen von Regelungen über den vorübergehenden Schutz aufhalten.

Or. de

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e. Der Buchstabe e wurde im Text der Kommission gestrichen und nun hier in dem vom Parlament geänderten Text unter Artikel 3 Absatz 2a (neu) wieder eingefügt)

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f. Der Buchstabe f wurde im Text der Kommission gestrichen und nun hier in dem vom Parlament geänderten Text unter Artikel 3 Absatz 2a (neu) wieder eingefügt.)

Änderungsantrag 65
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Ein Antrag*** auf Aufenthalt und Arbeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ***ist*** in einem einheitlichen Antragsverfahren einzureichen.	1. ***Soweit Anträge*** auf Aufenthalt und Arbeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ***gleichzeitig gestellt werden, sind sie*** in einem einheitlichen Antragsverfahren einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 66
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Alle Drittstaatsangehörigen haben das Recht, einen Antrag auf Aufenthalt und Arbeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu stellen. Arbeitgeber oder anerkannte Vermittler können einen Antrag im Namen des Drittstaatsangehörigen einreichen.

Or. en

Änderungsantrag 67
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Es obliegt den Mitgliedstaaten, festzulegen, ob der Antrag auf eine kombinierte Erlaubnis von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen, von seinem künftigen Arbeitgeber oder ohne Unterschied von einem der beiden gestellt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 68
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten prüfen den Antrag und entscheiden über die Erteilung, Änderung oder Verlängerung der kombinierten Erlaubnis, wenn der Antragsteller die im innerstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen erfüllt. ***Die*** Entscheidung über die Erteilung, Änderung oder Verlängerung ***führt*** zu einem kombinierten Titel, der sowohl die Aufenthalts- als auch die Arbeitserlaubnis in einem einzigen Verwaltungsakt umfasst.	2. Die Mitgliedstaaten prüfen den Antrag und entscheiden über die Erteilung, Änderung oder Verlängerung der kombinierten Erlaubnis, wenn der Antragsteller die im innerstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen erfüllt. ***Soweit Anträge auf Aufenthalt und Arbeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gleichzeitig gestellt wurden, führt*** die Entscheidung über die Erteilung, Änderung oder Verlängerung zu einem kombinierten Titel, der sowohl die Aufenthalts- als auch die Arbeitserlaubnis in einem einzigen Verwaltungsakt umfasst.

Or. en

Änderungsantrag 69
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn die Erlaubnis des Antragstellers abläuft, bevor über seinen Antrag auf Verlängerung entschieden worden ist, ermächtigt der mit der Prüfung des Antrags betraute Mitgliedstaat die betreffende Person sowie gegebenenfalls ihre Familie, sich so lange rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten, bis über ihren Antrag auf Verlängerung der kombinierten Erlaubnis entschieden wird.

Or. fr

Änderungsantrag 70
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannte Frist kann in Ausnahmefällen aufgrund von Schwierigkeiten bei der Antragsprüfung verlängert werden.	Die in Unterabsatz 1 genannte Frist kann in Ausnahmefällen aufgrund von Schwierigkeiten bei der Antragsprüfung ***um bis zu sechs Monate*** verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 71
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Hält sich der Drittstaatsangehörige bereits in einem Mitgliedstaat auf, so gestatten die Mitgliedstaaten diesem Drittstaatsangehörigen, in ihrem Hoheitsgebiet zu bleiben, bis die Erlaubnis erteilt oder verweigert worden ist und alle möglichen Rechtsbehelfe erschöpft sind.

Or. en

Änderungsantrag 72
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Sind die dem Antrag beigefügten Angaben ***unzureichend***, teilt die benannte Behörde dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Angaben erforderlich sind. Die in Absatz 2 genannte Frist wird ausgesetzt, bis die Behörden die verlangten zusätzlichen Angaben erhalten haben.	4. Sind die dem Antrag beigefügten Angaben ***nach Maßgabe der offiziellen Kriterien unvollständig***, teilt die benannte Behörde dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Angaben erforderlich sind. Die in Absatz 2 festgesetzte Frist wird ausgesetzt, bis die Behörden die zusätzlich verlangten Informationen erhalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 73
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden tauschen die Daten über Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der kombinierten Erlaubnis aus, damit nicht mehrere Mitgliedstaaten ein und demselben Antragsteller eine kombinierte Erlaubnis erteilen.

Or. fr

Änderungsantrag 74
Esther De Lange, Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Ein Mitgliedstaat kann dem Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten kombinierten Erlaubnis eine Erlaubnis erteilen, die ihn befähigt, eine grenzüberschreitende Beschäftigung auszuüben. Eine solche Erlaubnis wird gemäß dem innerstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaates erteilt. Die Geltungsdauer einer solchen Erlaubnis darf die Geltungsdauer der durch den anderen Mitgliedstaat erteilten kombinierten Erlaubnis nicht überschreiten.

Or. nl

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird für Inhaber einer kombinierten Erlaubnis die Möglichkeit geschaffen, einer grenzüberschreitenden Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat nachzugehen, ohne dafür umziehen zu müssen.

Änderungsantrag 75
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die benannten Behörden können die kombinierte Erlaubnis widerrufen, wenn der Drittstaatsangehörige eine Tätigkeit ausübt, die nach der kombinierten Erlaubnis nicht genehmigt ist.

Or. fr

Änderungsantrag 76
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nach Maßgabe der im innerstaatlichen oder Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, ist in der schriftlichen Mitteilung zu begründen.	1. Jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nach Maßgabe der im innerstaatlichen oder Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, ist in der schriftlichen Mitteilung zu begründen. ***Diese Kriterien müssen objektiv und für die Öffentlichkeit zugänglich sein, so dass die Entscheidung nachgeprüft werden kann.***

Or. en

Begründung

Transparenz ist notwendig, um Rechtssicherheit herzustellen.

Änderungsantrag 77
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nach Maßgabe der im innerstaatlichen oder Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, ist in der schriftlichen Mitteilung zu begründen.	1. Jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nach Maßgabe der im innerstaatlichen oder Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, ist in der schriftlichen Mitteilung ***anhand objektiver und nachprüfbarer Kriterien*** zu begründen.

Or. it

Änderungsantrag 78
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Gegen jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder nicht zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Rechtsbehelf eingelegt werden. In der schriftlichen Mitteilung ist auf ***die möglichen Rechtsbehelfe*** und die ***entsprechenden*** Fristen hinzuweisen.	2. Gegen jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder nicht zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Rechtsbehelf eingelegt werden. In der schriftlichen Mitteilung ist auf ***das Gericht oder die Verwaltungsinstanz, bei der die betreffende Person Rechtsmittel einlegen kann,*** und die Fristen ***für diese Rechtsmittel*** hinzuweisen.

Or. en

Änderungsantrag 79
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Gegen jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder nicht zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, kann ***in dem*** betreffenden ***Mitgliedstaat*** ein Rechtsbehelf eingelegt werden. In der schriftlichen Mitteilung ist auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hinzuweisen.	2. Gegen jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder nicht zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, kann ***bei der gemäß innerstaatlichem Recht benannten zuständigen Behörde des*** betreffenden ***Mitgliedstaats*** ein Rechtsbehelf eingelegt werden. In der schriftlichen Mitteilung ist auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hinzuweisen.

Or. en

Begründung

Nicht alle Justizsysteme sind in allen Mitgliedstaaten gleich.

Änderungsantrag 80
Ria Oomen-Ruijten

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Gegen jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nicht zu erteilen, ***nicht zu ändern oder*** nicht zu erneuern ***bzw. auszusetzen*** oder zu widerrufen, kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Rechtsbehelf eingelegt werden. In der schriftlichen Mitteilung ist auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hinzuweisen.	2. Gegen jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nicht zu erteilen***,*** nicht zu erneuern oder zu widerrufen, kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Rechtsbehelf eingelegt werden. In der schriftlichen Mitteilung ist ***auf der Grundlage der in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Vorschriften*** auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hinzuweisen.

Or. nl

Änderungsantrag 81
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Gegen jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder nicht zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, kann ***in dem*** betreffenden ***Mitgliedstaat*** ein Rechtsbehelf eingelegt werden. In der schriftlichen Mitteilung ist auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hinzuweisen.	2. Gegen jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder nicht zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, kann ***bei den zuständigen Behörden des*** betreffenden ***Mitgliedstaates*** ein Rechtsbehelf eingelegt werden. In der schriftlichen Mitteilung ist auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hinzuweisen.

Or. fr

Änderungsantrag 82
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Gegen jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder nicht zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Rechtsbehelf eingelegt werden. In der schriftlichen Mitteilung ist auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hinzuweisen.	2. Gegen jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder nicht zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Rechtsbehelf eingelegt werden. ***In diesem Fall genießt der Drittstaatsangehörige dieselben Verfahrensgarantien, die für Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaates gelten, gegebenenfalls einschließlich unentgeltlichen Rechtsbeistands.*** In der schriftlichen Mitteilung ist auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hinzuweisen.

Or. it

Änderungsantrag 83
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Gegen jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder nicht zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Rechtsbehelf eingelegt werden. In der schriftlichen Mitteilung ist auf die möglichen Rechtsbehelfe und die	2. Gegen jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder nicht zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Rechtsbehelf eingelegt werden. In der schriftlichen Mitteilung ist auf die möglichen Rechtsbehelfe und die

entsprechenden Fristen hinzuweisen.	entsprechenden Fristen hinzuweisen. ***Der Rechtsbehelf hat für die Verwaltungsentscheidung aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung.***

Or. fr

Begründung

Damit es nicht zu einem Rechtsvakuum kommt, muss der Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung zu einem Antrag auf kombinierte Erlaubnis einen Aufschub bewirken.

Änderungsantrag 84
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können von den Antragstellern Gebühren zur Bearbeitung der Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie erheben. ***Die Höhe der Gebühren muss verhältnismäßig sein und kann sich auf dem Grundsatz des tatsächlichen Arbeitsaufwands stützen.***	Die Mitgliedstaaten können von den Antragstellern ***keine*** Gebühren zur Bearbeitung der Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie erheben.

Or. en

Änderungsantrag 85
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können von den Antragstellern Gebühren zur Bearbeitung der Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie erheben. Die Höhe der Gebühren muss verhältnismäßig sein und ***kann sich***	Die Mitgliedstaaten können von den Antragstellern Gebühren zur Bearbeitung der Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie erheben. Die Höhe der Gebühren muss verhältnismäßig ***und erschwinglich***

auf dem Grundsatz des tatsächlichen ***Arbeitsaufwands stützen***.	sein und ***darf die*** tatsächlichen ***Kosten, die der nationalen Verwaltung entstanden sind, nicht überschreiten***.

Or. es

Änderungsantrag 86
Rumiana Jeleva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können von den Antragstellern Gebühren zur Bearbeitung der Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie erheben. Die Höhe der Gebühren muss verhältnismäßig sein und kann sich auf dem Grundsatz des tatsächlichen Arbeitsaufwands stützen.	Die Mitgliedstaaten können von den Antragstellern Gebühren zur Bearbeitung der Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie erheben. Die Höhe der Gebühren***, die öffentlich zugänglich gemacht werden,*** muss verhältnismäßig sein und kann sich auf dem Grundsatz des tatsächlichen Arbeitsaufwands stützen.

Or. en

Änderungsantrag 87
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Während der Geltungsdauer besteht zumindest das Recht auf:	Während der ***von jedem Mitgliedstaat festgelegten*** Geltungsdauer besteht zumindest das Recht auf:

Or. fr

Änderungsantrag 88
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat für kurze Zeiträume von nicht über drei Monaten;

Or. en

Änderungsantrag 89
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) *auf* freien Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaates innerhalb der Beschränkungen, die im nationalen Recht aus Gründen der Sicherheit vorgesehen sind;	(c) freien Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaates***. Die Mitgliedstaaten können das Aufenthaltsrecht und das Recht auf Arbeitsaufnahme*** innerhalb der Beschränkungen, die im nationalen Recht aus Gründen der Sicherheit vorgesehen sind***, räumlich beschränken, sofern für ihre eigenen Staatsangehörigen dieselben Beschränkungen gelten***;

Or. en

Änderungsantrag 90
Rumiana Jeleva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) *auf **Ausübung*** der nach der kombinierten Erlaubnis genehmigten	(d) ***Ausführung*** der nach der kombinierten Erlaubnis ***gemäß innerstaatlichem Recht***

Tätigkeiten;	genehmigten ***konkreten*** Tätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 91
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nach Ablauf der Geltungsdauer der kombinierten Erlaubnis können die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die dies beantragen, zwecks Stellensuche eine Aufenthaltserlaubnis für höchstens sechs Monate erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 92
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Befristete Arbeitslosigkeit
	1. Arbeitslosigkeit ist kein Grund für den Entzug einer Erlaubnis; allerdings darf die Arbeitslosigkeit nicht länger als sechs aufeinander folgende Monate anhalten.
	2. Während dieses Zeitraums dürfen Drittstaatsangehörige eine Beschäftigung suchen und aufnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 93
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Mitteilung von Entscheidungen
	Die in den Artikeln 5, 8 und 9 genannten Mitteilungen und Angaben erfolgen dergestalt, dass der Antragsteller in der Lage ist, ihren Inhalt und ihre Folgen zu verstehen.

Or. en

Änderungsantrag 94
Rumiana Jeleva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Arbeitnehmer aus Drittstaaten haben zumindest ein Recht auf Gleichbehandlung in Bezug auf:	1. Arbeitnehmer aus Drittstaaten***, die in einem Mitgliedstaat arbeiten dürfen,*** haben zumindest ein Recht auf Gleichbehandlung in Bezug auf:

Or. en

Änderungsantrag 95
Karin Jöns

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Mitgliedstaaten müssen notwendige Maßnahmen ergreifen, um

sicherzustellen, dass jeglicher Verletzung der in dieser Richtlinie festgeschriebenen Rechte mit effektiven, verhältnismäßigen und abschreckenden Maßnahmen begegnet wird.

Or. de

Begründung

Ohne die Bereitstellung von Rechtsmitteln kann nicht effektiv gegen mögliche Verstöße gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte auf Gleichbehandlung angegangen werden.